

Eitorf, den 10.11.2014

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	24.11.2014
Rat der Gemeinde Eitorf	08.12.2014

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2011

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 beigelegte Änderungssatzung zu beschließen.

Begründung:

I. Änderung des § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung

Zum 01.01.2012 wurde die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eitorf neugefasst. Hiernach erfolgt gem. § 7 die Besteuerung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 errechnet sich dieser Betrag aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

In der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde vorgenannter Satz 3 zwischenzeitlich überarbeitet. Hintergrund der Änderung ist laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 26.03.2013, dass die technische Entwicklung der Geldspielgeräte bereits seit einigen Jahren analog der „Münz“-Röhre zur Auszahlbevorratung den „Dispenser“ für Geldscheine vorsieht. Beim Dispenser handelt es sich um eine Vorrichtung zur Bevorratung von Geldscheinen zur Auszahlung von Gewinnen. Anders als bei der Röhre ist es nicht erforderlich, den „Dispenser“ mit einem Mindestbestand an Geldscheinen zu versehen. Bei allen Geldspielgeräten kann der „Dispenser“ jederzeit eingebaut bzw. ausgebaut werden. Der Inhalt des „Dispensers“ ergibt sich aus dem laufenden Spielbetrieb. Entnahmen aus dem „Dispenser“ sind analog der Röhrenentnahme als Fehlbetrag der elektronisch gezählten Kasse zuzurechnen. Um Entnahmen aus dem Dispenser als sog. Fehlbetrag zur elektronisch gezählten Kasse hinzurechnen zu können, ist es erforderlich, die obenstehende Definition

um den Begriff des Dispensers zu erweitern. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Abzüge der Dispenser-Auffüllungen.

Es wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 1 Satz 3 entsprechend der Mustersatzung anzupassen und wie folgt zu ändern:

Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

II. Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten

Die Steuer beträgt zurzeit bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten jeweils 12 % des Einspielergebnisses (s. § 7 Abs. 5 Ziff. 1 und 2).

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes wurde als eine Konsolidierungsmaßnahme ab 2018 die Anhebung des Steuersatzes um zwei Prozentpunkte vorgesehen. Die Verwaltung schlägt vor, die Erhöhung des Steuersatzes auf 14 % - bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sowohl in Spielhallen als auch in Gaststätten - zum 01.01.2015 vorzuziehen.

Mit der Erhöhung verfolgt die Gemeinde neben dem Zweck der Einnahmeerzielung auch einen ordnungspolitischen Zweck. Dieser besteht darin, dass sich bei einer in der Gemeinde Eitorf ohnehin hohen Aufstellichte die Anzahl der Spielautomaten nicht übermäßig erhöht.

Seit der Umstellung des Steuermaßstabes vom Stückzahlmaßstab auf das Einspielergebnis zum 01.01.2012 ist kein signifikanter Rückgang der Anzahl der Apparate mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) feststellbar. Da die vorgeschlagene Erhöhung um 2 Prozentpunkte auf 14 % relativ gering ist, ist bei einer derartigen Erhöhung nicht von einer Erdrückelungswirkung auszugehen. Wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich ist, verfügen bereits drei Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen über einen Steuersatz von 14 %. In der Stadt Niederkassel liegt der entsprechende Steuersatz bei 15 % und in der Stadt Lohmar bei 20 %. Der durchschnittliche Steuersatz bei den 274 Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliedsstädten und -gemeinden, die derzeit das Einspielergebnis als Bemessungsgrundlage zugrunde legen, liegt im Jahr 2014 bei 13,92 %.

Eine unterschiedliche Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen bzw. in Gaststätten ist auch zukünftig aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vorgesehen. Es liegen keine besonderen sachlichen Gründe vor, die eine Differenzierung rechtfertigen würden. Nach Urteil des OVG NRW vom 23.06.2010 (14A 597/07) ist bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis eine Differenzierung der Steuersätze auch rechtlich nicht mehr geboten, da sich eine geringere Spielintensität in Gaststätten mit der Folge einer entsprechenden geringeren Steuer niederschlägt.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Steuerveranlagungen für Geldspielgeräte im Haushaltsjahr 2014 kann bei einer Anpassung der Steuersätze in vorgeschlagener Höhe mit einer jährlichen Mehreinnahme in Höhe von ca. 25.000,- € gerechnet werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das tatsächliche Vergnügungssteuer-Aufkommen im Jahr 2014 nicht den Haushaltsansatz für dieses Jahr erreichen wird. Die Erhöhung führt damit nicht zu einer Haushaltsverbesserung.

Anlage(n)

Anlage 1: Aktuelle Steuersätze im Rhein-Sieg-Kreis

Anlage 2: Änderungssatzung